



AUFLAGEEXEMPLAR

Protokoll Gemeindeversammlung

Sitzung 16 vom Freitag, 03. Dezember 2021, 20.00 - 20.44 Uhr, Schulhaus Dörfli «Buesu-Saal»

Vorsitz	Peter Wegmüller, Gemeindepräsident
Protokoll	Hannes Fankhauser, Gemeindeschreiber
Stimmzähler	Dambach Marianne, Platz 26b
Anwesende Stimmberechtigte	14 (oder 9%)
Total Stimmberechtigte	155
Presse	Heiniger Barbara, Unter-Emmentaler Graber Peter, Dorfbach
Gäste (ohne Stimmrecht)	Fankhauser Hannes, Gemeindeschreiber Berger Christa, Finanzverwalterin

Begrüssung

Gemeindepräsident Peter Wegmüller heisst die Anwesenden willkommen. Er gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass nach der Sommergemeindeversammlung auch heute eine Versammlung durchgeführt werden kann.

Damit sich an der heutigen Versammlung niemand mit dem Virus ansteckt und die Versammlung damit in positiver Erinnerung bleibt, fordert Gemeindepräsident Peter Wegmüller die Anwesenden auf, die geltenden Verhaltensregeln zu beachten:

- Maske tragen und am Platz bleiben
- Redner*in darf Maske ablegen
- Imbiss sitzend verzehren
- nach der Versammlung Gruppenbildung vermeiden



Einleitungsverhandlungen:

Einberufung

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Traktandenliste

- Im Anzeiger Oberaargau Nr. 43 vom 28. Oktober 2021

stellt der Gemeindepräsident die ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung fest. Über die Geschäfte wurde zudem mit einer Botschaft informiert und die Unterlagen konnten auch über die Website heruntergeladen werden.

Rechtliche Bestimmungen

Abgelesen und zur Kenntnis gebracht werden:

- Stimmrecht (Art. 4 OgR):
 1. Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.
 2. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- Rügepflicht (Art. 42 OgR und Art. 49a Gemeindegesetz)
 1. Stellt ein Stimmberechtigter an der Gemeindeversammlung Fehler fest, hat er den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
 2. Unterlässt er den Hinweis, verliert er das Beschwerderecht.

Wahl Stimmzähler

Dambach Marianne, Platz 26b, wird als Stimmzählerin vorgeschlagen und mangels weiterer Kandidaten als gewählt erklärt.

Genehmigung der Traktandenliste

1. **Budget 2022**
Genehmigung der Steueranlagen und des Budgets, Kenntnisnahme der Ergebnisse des Finanzplanes

2. **Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung**
Genehmigung des neuen Reglementes über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

3. **Wahlen**
 - a. **Gemeindepräsident*in**
Wahl bzw. Wiederwahl des Gemeindepräsidenten*in
 - b. **1 Mitglied des Gemeinderates**
Wahl bzw. Wiederwahl eines Mitglieds des Gemeinderates
 - c. **Externe Revisionsstelle**
Wahl bzw. Wiederwahl der externen Revisionsstelle

4. **Orientierungen des Gemeinderates**

5. **Verschiedenes**

Beschluss:

Die Traktandenliste wird genehmigt.

Geschäftsverhandlungen

1 08.111 Voranschläge
 Budget 2022

Genehmigung der Steueranlagen und des Budgets, Kenntnisnahme der Ergebnisse des Finanzplanes

Gemeindepräsident Peter Wegmüller informiert, dass das Budget 2022 leicht besser abschliesst als das laufende Jahr. Die Grundlagedaten wurden wiederum vorsichtig erhoben, verbunden mit der Hoffnung, dass die Rechnung dann auch etwas besser abschliesst.

Finanzverwalterin Christa Berger erläutert die Zahlen des vorliegenden Budgets für das Jahr 2022.

Erläuterungen zum Budget 2022

Der Gemeinderat hat das Budget 2022 an der Sitzung vom 3. November 2021 verabschiedet. Das vollständige Budget konnte bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zudem konnte es auf der Website www.busswil-bm.ch eingesehen und ausgedruckt werden.

Allgemeines

Dem Budget 2022 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

- Steueranlage **1.60** Einheiten auf Einkommen und Vermögen (seit 01.01.2011)
- Liegenschaftssteuern 1.2 o/oo des amtlichen Wertes (wie bisher)

Das Budget 2022 sieht folgendes Resultat vor:

	Budget 2022	Budget 2021
Total Aufwand	CHF 624'509.00	CHF 622'901.00
Total Ertrag	<u>CHF 550'900.00</u>	<u>CHF 543'280.00</u>
Aufwandüberschuss	<u>CHF 73'609.00</u>	<u>CHF 79'621.00</u>

Die wichtigsten Geschäftsfälle der Erfolgsrechnung:

- Entschädigung an Stimm-/Wahlausschuss: Eine Abstimmung mehr (GR/RR Wahlen).
- Freier Gemeinderatskredit: Inkl. Anteil Defizitbetrag für Tageskarte Gemeinden an Melchnau.
- Allgemeine Dienste: Planmässige Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Ersatz EDV-Anlage (2019 – 2023 = 20% von CHF 17'842.65 = CHF 3'568.55).
- Energie, Heizmaterial: Erhöhung Heizölkosten
- Verwaltungliegenschaften: Planmässige Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Dörfli 13c – Ersatz Oelheizung (2021 – 2045 = 4% von CHF 30'000.00 = CHF 1'200.00).
- Polizei; Pauschalierung der Interventionskosten (Beteiligung von Kanton und Gemeinden je zur Hälfte an den polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen), seit 2019 neu.
- Unter Erneuerung, Neuvermessung mit Vermarktungsrevision Los 5, gemäss Schreiben Amt für Geoinformation vier jährlich rückzahlbare Raten à CHF 11'300.00 (2019 - 2022).
- Militärische Verteidigung: Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag Abbau Schiessanlage Breiten – Voruntersuchung und Sanierungskonzept (2022 – 2031 = 10% von CHF 10'000.00 = CHF 1'000.00).
- Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe: Momentan befindet sich 1 Kind im Kindergarten, 4 Kinder in der Primarstufe, 1 Kind in der Sekundarstufe und 1 Kind im Gymnasium.
- Ergänzungsleistungen AHV/IV; Familienzulagen; Lastenausgleich Sozialhilfe: Budgetzahlen werden auf Grund von Vorjahreszahlen vom Kanton berechnet. Bei Allen ergibt sich eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr.
- Sozialhilfe: Gemäss Mitteilung des Regionalen Sozialdienstes hat sich der Betrag nochmals gesenkt.
- Unter baulicher Unterhalt Strassen, Beleuchtung wurde nur Allgemeines wie Risse flicken usw. berücksichtigt (Strassenschächte saugen erst wieder 2023).
- Gemeindestrassen: Planmässige Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Ersatz Strassenbeleuchtung LED (2017/18 – 2026 = 10% von CHF 8'435.95 = CHF 843.60).
- Regionale Friedhoforganisation: Gemeindebeitrag CHF 1'000.00 höher infolge Mehrkosten für Baum- und Heckenpflege sowie höhere Lohnkosten.
- Raumordnung allgemein: Planmässige Abschreibungen Immaterielle Anlagen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Revision Ortsplanung CHF 15'000.00 (2019 Start) + CHF 15'000.00 (2020 geplante Fertigstellung, wird 2021 fertig) (2021 – 2030 = 10% von CHF 30'000.00 = CHF 3'000.00).

- SF Abwasserentsorgung; Planmässige Abschreibungen Immaterielle Anlagen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Erarbeitung Leitungskataster inkl. Datenverwaltungsstelle (2019 – 2028 = 10% von CHF 7'423.30 = CHF 742.35).
- Die Budgetzahlen diverser Lastenausgleiche werden auf Grund von Vorjahreszahlen vom Kanton berechnet und so an uns weitergeleitet.
- Die Berechnung der Steuern basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.60 Einheiten. Die Einkommenssteuern der Natürlichen Personen wurden aufgrund der aktuellen Prognosen über die Veranlagungen auf CHF 250'000.00 belassen. Die Vermögenssteuern der Natürlichen Personen wird auf CHF 27'000.00 belassen.

Der **Zusammenzug der Erfolgsrechnung** präsentiert sich somit wie folgt:

Erfolgsrechnung		Gemeinde Busswil bei Melchnau					
		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
Einwohnergemeinde	Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Einwohnergemeinde	624'509	624'509	622'901	622'901	601'235.69	601'235.69
0	Allgemeine Verwaltung	183'215	31'300 151'915	181'890	31'350 150'540	178'528.19	31'447.45 147'080.74
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	30'625	10'250 20'375	30'115	10'800 19'315	29'390.20	10'179.70 19'210.50
2	Bildung	80'810	14'650 66'160	78'690	18'800 59'890	91'620.50	22'182.75 69'437.75
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	900	0 900	900	0 900	789.70	0.00 789.70
4	Gesundheit	380	0 380	380	0 380	150.00	0.00 150.00
5	Soziale Sicherheit	158'620	0 158'620	152'547	0 152'547	142'845.40	425.00 142'420.40
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	26'470	500 25'970	28'310	500 27'810	24'251.05	240.30 24'010.75
7	Umweltschutz und Raumordnung	83'640	70'110 13'530	90'750	77'490 13'260	76'667.95	70'644.90 6'023.05
8	Volkswirtschaft	1'010 8'990	10'000	1'110 8'890	10'000	927.50 9'018.50	9'946.00
9	Finanzen und Steuern	58'839 428'860	487'699	58'209 415'752	473'961	56'065.20 400'104.39	456'169.59

Für das Jahr 2022 sind folgende **Investitionen** geplant:

Projekte steuerfinanziert	Betrag (in Tausend)	Jahr
Abbau Schiessanlage Breiten – Voruntersuchung/ Sanierungskonzept	10	2022

Ergebnisse des Finanzplanes 2021 - 2026

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Rechnungsergebnis	-79.6	-73.8	-53.4	-62.4	-69.4	-32.8
in Steueranlagezehnteln	4.1	3.7	2.6	3.1	3.3	1.5
Eigenkapital per 31.12.	928.8	855.0	801.6	739.2	669.8	637.0

Beratung

Margrit Schulthess, Breitacker 49, wünscht Auskunft darüber, ob die Kosten für die Sanierung der Schiessanlage aufgeteilt werden oder ob die Gemeinde alle Kosten selber tragen muss.
Gemeindepräsident Peter Wegmüller informiert, dass Bund und Kanton ebenfalls Beiträge leisten.
 Das Subventionsgesuch kann zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

Antrag des Gemeinderates:

- Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.60 Einheiten
- Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 o/oo des amtlichen Wertes
- Das Budget 2022 der Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 73'609.00 (Allgemeiner Haushalt) genehmigt.

	Aufwand		Ertrag	
Gesamthaushalt	CHF	614'473.00	CHF	550'600.00
Aufwandüberschuss			CHF	63'873.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	556'099.00	CHF	482'490.00
Aufwandüberschuss			CHF	73'609.00
SF Abwasserentsorgung	CHF	45'174.00	CHF	54'300.00
Ertragsüberschuss	CHF	9'126.00		
SF Abfall	CHF	13'200.00	CHF	13'810.00
Ertragsüberschuss	CHF	610.00		

Beschluss:

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen und das Budget 2022 genehmigt.

2 01.12 Reglementsoriginale
**Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe
 Stromversorgung**

Genehmigung des neuen Reglementes über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Gestützt auf die Verhandlungen im Jahr 2004 zwischen den bernischen Gemeinden und der BKW wurden in den Folgejahren neue Konzessionsverträge und teilweise Gemeindereglemente zur Regelung der Konzessionsabgaben abgeschlossen bzw. erlassen.

Seither wurden das Stromversorgungsgesetz des Bundes und das kantonale Energiegesetz geändert und das Bundesgericht hat im Jahr 2018 einen wegweisenden Entscheid gefällt.

Die Änderungen haben zur Folge, dass die Gemeinden die Erhebung der Konzessionsabgabe zwingend mittels einem Reglement und auch deren Höhe bestimmen sollen. Der Konzessionsvertrag regelt anschliessend die Modalitäten für die Erschliessung der Gemeinde mit Energie und die Erhebung und Abrechnung der Konzessionsabgabe.

Seitens der BKW wurde auch ein Anpassungsbedarf bezüglich einer gewissen administrativen Einheitlichkeit deponiert (rund 250 direkt versorgte Gemeinden). Zudem ermöglicht die Reglementierung der Abgabe den Gemeinden auch eine Individualisierung der Abgabenhöhe.

In der Gemeinde Busswil b.M. ist am 10. Dezember 2005 das «Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Busswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Dienste» genehmigt worden. Inhaltlich bleibt die Stossrichtung der beiden Grundlagen dieselben, formell bedarf es aber einer Neufassung. Die Zuständigkeiten werden künftig so sein, dass das Reglement durch die Stimmberechtigten zu genehmigen ist und der Vertragsabschluss in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen wird.

Das zur Genehmigung vorliegende Reglement bewirkt somit keine neue Abgabe auf dem Strombezug sondern regelt die bisherige Abgabe aufgrund von aktuellen gesetzlichen Grundlagen neu.

Das Reglement hat den folgenden Wortlaut:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Busswil b.M. erlassen gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, folgendes Reglement:

- Art. 1**
Zweck *Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Busswil b.M. mit der Energieversorgungsunternehmung, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.*
- Art. 2**
Benützung des öffentlichen Grundes *Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Busswil b.M. für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.*
- Art. 3**
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung
¹ *Das EVU bezahlt der Gemeinde Busswil b.M. für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.*
² *Die Abgabe beträgt 0.5 bis 2.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf CHF 200.00 - 400.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.*
³ *Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.2 – 0.9 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 50.00 – 150.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.*
⁴ *Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.*
⁵ *Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2 und 3.*
- Art. 4**
Inkrafttreten
¹ *Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.*
² *Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Busswil b.M. und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 25. Januar 2006.*

Art. 5
Rechtsnachfolge Überträgt die Verteilnetzbetreiberin ihr Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, verpflichtet sie sich, den vorliegenden Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Dieser hat den Eintritt in den Vertrag vorbehaltlos zu erklären. Die Gemeinde kann die Überbindung des Vertrages nicht verweigern, wenn der Erwerber Gewähr für die vertragskonforme Weiterführung bietet.

Mit der Genehmigung des neuen Reglementes wird der Gemeinderat ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit der Energieversorgungsunternehmung abzuschliessen und die Höhe der Konzessionsabgabe innerhalb des festgelegten Rahmens festzulegen.

Der Gemeinderat sieht vor, die Konzessionsabgabe in der bisherigen Höhe zu belassen.

Beratung:

Margrit Schulthess, Breitacker 49, informiert in diesem Zusammenhang über die Problematik des Kriechstroms. Auf ihrem Betrieb wurde ein ständiger Stromfluss gemessen, welcher den unterschiedlichen Erdungssystemen des Gebäudes und der Stromversorgung zugeschrieben wurde. Als Massnahme wurden nun die Erdungssysteme des Gebäudes und der Stromversorgung getrennt. Die Auswirkungen eines ständigen Stromflusses und dem damit verbundenen Spannungsaufbau sind unterschiedlich und wirken sich auf ihrem Betrieb negativ auf die Tiere aus. Margrit Schulthess stellt deshalb den Antrag, dass das Reglement im Artikel 2 mit der Verpflichtung an die Energieversorgungsunternehmung ergänzt wird, dass die Verteilanlagen bzw. Transformatorenstationen regelmässig kontrolliert und die Gemeinde über die Ergebnisse informiert wird.

Hannes Fankhauser, Gemeindeglied, erkundigt sich nach einer konkreten Formulierung des Antrages. Weiter vertritt er die Ansicht, dass sich die Energieversorger an die gesetzlichen Bestimmungen halten und ihre Anlagen entsprechend unterhalten müssten, was eine zusätzliche Kontrollanordnung überflüssig macht.

Margrit Schulthess, Breitacker 49, erklärt, dass keine konkrete Formulierung vorliegt.

Bereinigung des Reglementes

Nachdem niemand mehr das Wort verlangt, lässt Gemeindepräsident Peter Wegmüller über den Antrag von Margrit Schulthess abstimmen.

Abstimmung Antrag Schulthess: Der Antrag wird mit 12 Ja-Stimmen, bei 4 Enthaltungen angenommen.

Das Anliegen des Antrages wird wie folgt umschrieben und in den Artikel 2 Absatz 2 aufgenommen: «Die Gemeinde ist über die periodische Kontrolle der Transformatorenstationen regelmässig und detailliert zu informieren».

Antrag des Gemeinderates

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung ist zu genehmigen.

Schlussabstimmung:

Gemeindepräsident Peter Wegmüller lässt über das vorliegende Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung unter Einbezug der Ergänzung im Artikel 2 Absatz 2 abstimmen:

Das Reglement erhält einstimmige Zustimmung.

Beschluss:

Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe wird unter Einbezug der Ergänzung im Artikel 2 Absatz 2 genehmigt.

3 01.256 Wahlen durch Gemeindeversammlung
a) Gemeindepräsident*in

Wahl bzw. Wiederwahl des Gemeindepräsidenten*in

Gemeindevizepäsidentin Alexandra Volger schlägt den Stimmberechtigten den amtierenden Gemeindepräsidenten **Wegmüller Peter, Gugerstrasse 16d**, zur Wiederwahl für die Amtsdauer vom 1.1.2022 – 31.12.2025 vor.

Beratung:

Es erfolgen keine weiteren Wahlvorschläge aus der Versammlung.

Wahlerklärung:

Gemeindevizepäsidentin Alexandra Volger erklärt den amtierenden Gemeindepräsidenten Peter Wegmüller gestützt auf Art. 57 Ziff. c) als gewählt, was mit einem Applaus bestätigt wird.

b) 1 Mitglied des Gemeinderates

Wahl bzw. Wiederwahl eines Mitglieds des Gemeinderates

Gemeindepräsident Peter Wegmüller schlägt den Stimmberechtigten die amtierende Gemeindevizepäsidentin **Volger Alexandra, Holen 34**, zur Wiederwahl für die Amtsdauer vom 1.1.2022 – 31.12.2025 vor.

Beratung:

Es erfolgen keine weiteren Wahlvorschläge aus der Versammlung.

Wahlerklärung:

Gemeindepräsident Peter Wegmüller erklärt die amtierende Gemeindevizepäsidentin Alexandra Volger gestützt auf Art. 57 Ziff. c) als gewählt, was mit einem Applaus bestätigt wird.

c) Externe Revisionsstelle

Wahl bzw. Wiederwahl der externen Revisionsstelle

Gemeindepräsident Peter Wegmüller schlägt den Stimmberechtigten die amtierende externe Revisionsstelle **PKO Treuhand GmbH, Kirchberg**, zur Wiederwahl für eine weitere vierjährige Periode vom 1.1.2022 – 31.12.2025 vor.

Beratung:

Es erfolgen keine weiteren Wahlvorschläge aus der Versammlung.

Wahlerklärung:

Gemeindepräsident Peter Wegmüller erklärt die amtierende PKO Treuhand GmbH, Kirchberg, gestützt auf Art. 57 Ziff. c) für eine weitere vierjährige Amtsdauer als externe Revisionsstelle als gewählt.

4 01.334 Orientierungen des Gemeinderates

a) Teilrevision Ortsplanung - Genehmigung

Mit Verfügung vom 2. November 2021 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern die Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus Baureglement, Zonenplan und Erläuterungsbericht genehmigt. Die neue baurechtliche Grundordnung tritt nach Publikation am 10. Dezember 2021 in Kraft.

b) Stilllegung Schiessanlage Breiten

Mit der Einstellung des Schiessbetriebes in der Schiessanlage Breiten muss auch die Anlage saniert werden. Dazu werden als erstes Voruntersuchungen durchgeführt. Diese geben dann den Umfang der nötigen Sanierungsarbeiten vor. Den Stimmberechtigten wird voraussichtlich im Jahr 2022 ein entsprechender Verpflichtungskredit vorgelegt. An die Kosten der Sanierung werden sich neben Bund und Kanton auch die Feldschützen beteiligen müssen.

c) Wasserversorgung Rottal – Zukunft

Das Projekt «Zusammenlegung der Wasserversorgungen» in der Region ist ins Stocken geraten, nachdem sich unter anderem auch der Gemeinderat Buswil b.M. gegen das vorgelegte Projekt und die damit verbundenen Kosten ausgesprochen haben. Der Gemeinderat Buswil b.M. hat sich mittlerweile mit dem Gemeinderat Melchnau getroffen und mögliche Zusammenarbeitsformen besprochen. Daraufhin wurde die Arbeitsgruppe des ursprünglichen Projektes aufgefordert, zum weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen. Dieses Anliegen ist bisher infolge personellen Wechsels bei den zuständigen kantonalen Stellen nicht aufgenommen worden. Gemeindepräsident Peter Wegmüller informiert, dass der Gemeindeverband Wasserversorgung Rottal vorderhand bestehen bleibt. Die Nachfolge von Monika Gygax in der Geschäftsstelle konnte in der Person von Christine Zbinden, Bleienbach, wieder besetzt werden.

d) Personelles – Verabschiedungen und Dank

Gemeindepräsident Peter Wegmüller informiert, dass Rosmarie Grossenbacher, Herzogenbuchsee, und Ruedi Berchtold, Buswil b.M., als Hauswartin innen bzw. Hauswart aussen auf Ende Jahr gekündigt haben. Beide haben ihre Aufgaben in den letzten Jahren pflichtbewusst wahrgenommen. Sie werden durch die Gemeinde noch persönlich verabschiedet und ein kleines Präsent überreicht.

e) Personelles – Begrüssung

Der Gemeinderat konnte die frei gewordenen Aufgaben wiederum besetzen. Neu werden die Aufgaben in und um die Liegenschaft Dörfli 13c sowie die Abfallsammelstelle Dörfli von folgenden Personen wahrgenommen:

Schulthess Sonja, Breitacker 53 - Hauswartin «innen» Dörfli 13c
Schulthess Simon, Breitacker 53 – Hauswart «ausen» Dörfli 13c
Schär Peter, Dörfli 14b – Betreuer Abfallsammelstelle Dörfli

Falls jemand Fragen in Bezug auf invasive gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) hat, kann er/sie sich direkt bei **Jost Willy, Buchhalde 55**, melden. Er hat sich bereit erklärt, in der Gemeinde mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.

Herzlichen Dank allen Personen, die sich für unsere Gemeinschaft einsetzen. Als kleiner Dank winkt alle zwei Jahre das gemütliche Merci-Fest oder der Weihnachtsapéro zum Abschluss des Jahres.

5 01.334 Orientierungen des Gemeinderates
Verschiedenes

Gemeindepräsident Peter Wegmüller informiert, dass die Verwaltung vom 20. Dezember 2021 bis am 2. Januar 2022 geschlossen bleibt. Dringende Angelegenheiten können an ihn gerichtet werden.

Nachdem aus der Versammlung keine Wortmeldung erfolgt, schliesst Gemeindepräsident Peter Wegmüller die heutige Versammlung. Er bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit, der Verwaltung für die sorgfältige Verwaltungsführung und bei den Anwesenden für das Interesse und das Mitmachen an der heutigen Versammlung.

Mit der Einladung zum anschliessenden Glühwein wünscht der Gemeindepräsident frohe Festtage, gute Gesundheit und alles Gute im neuen Jahr.

EINWOHNERGEMEINDE BUSSWIL B.M.

Der Gemeindepräsident Der Sekretär

Peter Wegmüller

Hannes Fankhauser

Die StimmzählerInnen:

Protokollgenehmigung gemäss Art. 49 des Organisationsreglementes vom 12.12.1998

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Protokoll während 20 Tagen, vom 10.12.2021 bis 3.1.2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 9. Dezember 2021 publiziert.

Gegen das Protokoll ist innerhalb der Einsprachefrist keine Beschwerde eingegangen.

Busswil b.M., 5.1.2022

Einwohnergemeinde Busswil b.M.

Der Gemeindeschreiber:

Hannes Fankhauser